

**Beschluss des Bezirksamtes Neukölln von Berlin vom 10.01.2017 zur
Bezirksamtsvorlage Nr. 09/17**

Gegenstand des Antrages:

Bebauungsplanentwurf XIV-60

(„Mohriner Allee/ Buckower Damm“)

- Neueinleitung des Bebauungsplanes -

Das Bezirksamt beschließt:

- a. Das Bezirksamt beschließt im Anschluss an die Beschlüsse vom 23.12.1963 (BA-Vorlage Nr. 145/63), 29.03.1965 (BA-Vorlage Nr. 59/65), 23.03.1982 (BA-Vorlage Nr. 89/82), 03.05.1983 (BA-Vorlage Nr. 142/83), 18.01.1988 (BA-Vorlage 18/88), 09.08.2005 (BA-Vorlage Nr. 136/05) die Neueinleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans XIV-60 gemäß § 25d Satz 2 BauNVO. Somit ist nunmehr die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548), im weiteren Verfahren anzuwenden.

Die Planunterlage für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes XIV-60 bildet der Planausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 vom 14.06.2005.

- b. Der Bebauungsplan XIV-60 bedarf des Beschlusses durch die Bezirksverordnetenversammlung.
- c. Haushaltsrechtliche Auswirkungen können erst nach Stellungnahme der einzelnen Dienststellen aufgrund dieses Beschlusses ermittelt werden.
- d. Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird das Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung – beauftragt.